

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.1986 die Aufstellung ~~der~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.08.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

SIBBESSE, den 14.07.1988

Kießner
KIESSLER
GEMEINDEDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für SG Sibbesse

erteilt durch das Katasteramt Alfeld (Leine) am 11.08.86. Az.: 05 103 E

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 1986).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei auf die Ortlichkeit übertragen.

Katasteramt Alfeld (Leine), den 27.05.1988

Hans Verm. Obernat
(Herbert)

Der Entwurf ~~der~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM, den 02.06.1988

Christa Weber

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.03.1987 dem Entwurf ~~der~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.05.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.05.1987 bis 25.06.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

SIBBESSE, den 14.07.1988

Kießner
KIESSLER
GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.11.1987 den geänderten Entwurf ~~der~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten ist Abs. 3 BauGB wurde am 02.02.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.02.1988 gegeben.

SIBBESSE, den 14.07.1988

Kießner
KIESSLER
GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Protokollbeschlüssen und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.04.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

SIBBESSE, den 14.07.1988

Kießner
KIESSLER
GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs.1 und 3 BauGB angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, hat der Landkreis mit Verfügung vom 14. April 1988 - Az.: (15) 15 11/408 - nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim
Amt für Kommunalaufsicht
3200 Hildesheim, den 14. April 1988



Der Oberkreisdirektor
W. Schöne

aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigestreift. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt Nr. FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM am bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), i.d.F. vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz am 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Eberholzen den Bebauungsplan Nr.4, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

SIBBESSE, den 14.07.1988

Miegel
KNOSEL
BÜRGERMEISTER

Kießner
KIESSLER
GEMEINDEDIREKTOR

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.
SIBBESSE



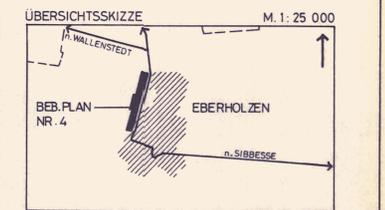
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN, N. § 9(1) ZIFF. 25a BBauG, NICHT ZULÄSSIG.
- DER STANDORT DER BÄUME IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT.
- ZU ERHALTENDE BÄUME:
 - OBSTBÄUME, BIRKEN, ROTBUCHEN
 - ZU ERHALTENDE STRÄUCHER:
 - WEISSDORN, SCHNEEBALL
 IM FALL IHRER ABGÄNGIGKEIT SIND SIE DURCH DIE GENANNTEN ARTEN ODER DURCH FOLGENDE ARTEN ZU ERSETZEN:
 - ALS BÄUME: WINTERLINDE, FELDAHORN, EBERESCHE, STEILEICHE
 - ALS STRÄUCHER: HASEL, HARTRIEGEL, HECKENKIRSCHEN, LIGUSTER.

GEMEINDE EBERHOLZEN
SAMTGEMEINDE SIBBESSE
LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR.4
"WESTERFELD" M.1:1000

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER NN (DIE HÖHENLINIEN SIND DER KARTE M.1:5000 ENTNOMMEN)
 - DORFGEBIET MIT ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE
 - BAUGRENZE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN LÄNGERE AHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 - KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT km-ANGABE (AUSSERHALB DES PLANGEBIETS)
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 - FLÄCHE ZU ERHALTENDE VORHANDENER BÄUME UND STRÄUCHER S. TEXTL. FESTSETZUNG 3
 - ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME S. TEXTL. FESTSETZUNG 2 u. 3
 - FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE STANDORTHEIMISCHE, HOCHWACHSENDE BÄUME (NACH § 9(1) ZIFF. 25a BBauG) DURCH DIE PLANZEICHNUNG WERDEN BEPFLANZUNGSFLÄCHE UND STANDORTE DER BÄUME EXAKT BESTIMMT
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME DER STANDORT DER BÄUME IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT
 - FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST FLÄCHEN-DECKEND MIT STRÄUCHERN UND JE 500 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEM, HOCHWACHSENDEM BAUM ZU BEPFLANZEN. (NACH § 9(1) ZIFF. 25a BBauG)



GEMEINDE EBERHOLZEN SAMTGEMEINDE SIBBESSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "WESTERFELD" FLUR 4 M. 1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
KÖNIGSTRASSE 12 SPINQZASTRASSE 1
3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
TEL. 05121/2 25 26 TEL. 0511/ 55 32 59